



JUSTIZ &
FAMILIENRECHTS-
AUFSICHT SWISS

8000 Zürich
office@jfswiss.ch
+41 43 540 47 47

Kommission für Rechtsfragen
CH-3003 Bern
Per Mail an zz@bj.admin.ch

Zürich, 31. Oktober 2025

21.449 Pa. Iv. Kamerzin / Alternierende Obhut fördern
Vernehmlassungsantwort Justiz & Familienrechtsaufsicht Swiss

Sehr geehrte Damen und Herren.

Die Unterhaltsrechtsrevision 2017 wurde die alternierende Obhut im ZGB ausdrücklich festgehalten. Sie muss geprüft werden, auch wenn nicht beide Eltern damit einverstanden sind. Die Rechtskommission des Nationalrats ist «jedoch der Meinung, dass bestimmte erst- und zweitinstanzliche Gerichte in der Praxis die alternierende Obhut immer noch nur dann an-ordnen, wenn beide Eltern damit einverstanden sind. Entsprechend ist eine Stärkung der alternierenden Obhut auf gesetzlicher Ebene notwendig. Der Vorentwurf will eine möglichst gleichmässige Beteiligung an der Betreuung des Kindes fördern, wenn die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam ausüben und es ihnen nicht gelingt, sich auf ein Betreuungsmodell zu einigen.» Dazu stellt die Kommission zwei Varianten der Umsetzung der parlamentarischen Initiative zur Diskussion.

Wir engagieren uns für die Umsetzung des Verfassungsauftrags (Art. 8 Abs. 3) und tragen aus Gesellschaftspolitischer und zum Schutz des Kindes zur Verwirklichung tatsächlicher Gleichstellung in allen Lebensbereichen – namentlich auch in der Familie – bei.

Unsere Organisation setzt bei seiner Prüfung des Vorschlags der Rechtskommission den Fokus auf die Frage, ob die vorgeschlagene Gesetzesänderung die egalitäre Verteilung aller Belastungen und Ressourcen – namentlich die zeitliche und mentale Verantwortung für die Kinderbetreuung und die Hausarbeit – zwischen den Geschlechtern fördert. Aus dieser Perspektive nehmen wir Stellung zum Entwurf der Rechtskommission. Neben breiter fachlicher Expertise in der geschlechterreflektierten Elternarbeit bilden die Erfahrungen aus unserem Erstberatungsangebot für Eltern die empirische Grundlage unserer Einschätzung. Unser Beraterteam hat auf diesem Weg jährlich mit über mehreren Tausend persönlichen Kontakt. In rund 90% der Fälle drehen sich die Anliegen um Trennung und Scheidung, davon wiederum ein grosser Teil um Fragen der alternierenden Obhut. Vor diesem Hintergrund gelangen wir zu folgender Einschätzung und verweisen auf unsere Forderungen auf unserer Domain so wie Medien Veröffentlichungen auf:

www.jfswiss.ch

Ja, die Situation heute ist problematisch. Das Gesetz wird je nach Gericht sehr unterschiedlich interpretiert. Die Rechtsgleichheit ist nicht gewährleistet. Der Ernessensspielraum der Gerichte verkümmert zu persönlichen Befindlichkeiten der Richter-Innen und lässt viel Raum zu Amtsmissbräuchlichem Verhalten was in einem diametralen Widerspruch zum Kindeswohl steht.

Gleichwohl können wir aufgrund unserer Erfahrungen mit Sicherheit sagen: Dass Elternteilen die alternierende Obhut aus Gründen verweigert wird, die schwerlich mit dem Kindeswohl vereinbar sind, kommt nicht bloss in Einzelfällen vor. Gerichtsentseide verkümmern zu einem Papier Tiger da diese durch gezielte Eltern-Kindentfremdung durch den hauptbetreuenden Elternteil sabotiert werden. Die Durchsetzung der Gerichtsurteile wird nicht an die Hand genommen. Strafrechtliche Verfahren werden gegen den Hauptbetreuenden Elternteil nicht an die Hand genommen. Im Alltag der Rechtsprechung wird Müttern beim Entscheid über die alternierende Obhut nach wie vor regelmässig ein faktisches Vetorecht eingeräumt. Das trifft insbesondere auch engagierte Väter, die von Anfang an viel Kinderbetreuung übernommen haben und gute Betreuungsbedingungen bieten können (und nicht – wie es das Klischee behauptet – bloss Väter, welche die Forderung nach alternierender Obhut als Machtmittel oder Möglichkeit zur Unterhaltsreduktion missbrauchen).

Justiz & Familienrechtsaufsicht Swiss teilt deshalb die Einschätzung der Rechtskommission, dass Handlungsbedarf besteht und es einer Schärfung des gesetzgeberischen Willens bedarf, um eine möglichst gleichmässige Beteiligung an der Betreuung des Kindes zu fördern (wenn die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam ausüben und es ihnen nicht gelingt, sich auf ein Betreuungsmodell zu einigen). Justiz & Familienrechtsaufsicht Swiss unterstützt deshalb die parlamentarische Initiative und erachtet diese als wichtigen Beitrag zur Umsetzung des Gleichstellungsauftrags gemäss Art. 8 Abs. 3 BV.

Zur angemessenen Umsetzung (Varianten) haben wir uns klar zur Variante 2 entschieden. Zwingende Kriterien sind unseres Erachtens:

- Die Einheitlichkeit der Rechtssprechungsstandards ist zu stärken.
- Regionale Unterschiede oder richterliche Willkür sind zu verhindern und sogar den Ermessensspielraum zu streichen um der Korruption einen Riegel zu schieben.
- Rechtsetzung und Rechtsprechung stehen im Dienst des Verfassungsauftrags Art. 8 Abs. 3 BV und sollen einer faireren Verteilung der egalitären Verteilung der Familien- und Hausarbeit beitragen (wie dies auch dem Willen des Bundesrats entspricht, vgl. Gleichstellungsstrategie 2030 / <https://www.gleichstellung2030.ch/de/>), welche «die ausgeglichene Aufteilung von bezahlter Arbeit und unbezahlter Haus- und Familienarbeit» als strategisches Ziel vorgibt.

Freundliche Grüsse

Phil Ruch-Leon
Präsident

